

**GEWÄSSERORDNUNG**  
**des Fischereivereins Wehringen e.V.**  
(Stand 20. März 1993)

§1

Die Vereinsgewässer stehen den Mitgliedern und deren Gästen, soweit sie im Besitz eines gültigen Erlaubnisscheines und des Fischereischeines sind, zur Ausübung der Fischerei mit der Handangel zur Verfügung.

Kein Mitglied ist berechtigt, an dem von ihm befischten Vereinsgewässer Personen (hierunter fallen auch Familienangehörige), die nicht im Besitz der gültigen Papiere sind, das Fischen zu gestatten.

§2

Waidgerechte Ausübung der Fischerei, aufrichtige Kameradschaft und Hilfsbereitschaft, verbunden mit Rücksichtnahme auf andere Fischerkameraden, sind oberstes Gebot eines jeden Vereinsmitgliedes und Gastfischers, ebenso wie die Hege und Pflege der Fische, des Gewässers und der Landschaft.

§3

Die im Erlaubnisschein genannten Fischwassergrenzen (sie sind am Wasser durch Grenzschilder gekennzeichnet), außerdem Beschränkungen hinsichtlich der Zeit, der Art des Fischfanges und der Zahl der zulässigen Fanggeräte, sowie das tägliche Fanglimit sind genau zu beachten.

Bestimmungen dieser Gewässerordnung haben den Vorrang gegenüber evtl. anderslautenden Vermerken eines Erlaubnisscheines und den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schonzeit und Schonmaß.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Fischereigesetzes für Bayern (F-iG) vom 29.07.1986, der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVF-iG) vom 04.11.1987 und der Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Schwaben sind zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Zeit und der Art des Fischfanges, der besonderen Fangbeschränkungen, der Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen.

§4

Nachtfischerlaubnis für Aal und Wels vom 01. März bis 31. Oktober bis 24.00 Uhr mit zwei Handangeln.

## §5

Wo der Erlaubnisschein zum Fischen mit zwei Handangeln berechtigt, sind diese so auszulegen, daß sie stets erreichbar sind. Kein Erlaubnisschein berechtigt zum Auslegen von Legangeln, ebenso ist auch keine Köderfisch-Senke erlaubt.

## §6

An der Singold ist nur eine Handangel erlaubt. Erlaubt sind nur Spinner, künstliche Fliege, Tiroler Hölzle mit 2 Nymphen und toter Köderfisch.

Verboten sind: Lebendköder in jeder Form, weitere Köder wie z.B. Mais, Teig, Käse, Brot, Getreide und Ähnliches.

## §7

Stückzahl, Art, Gewicht und Größe, sowie das Fangdatum sind auf der Fangkarte sofort einzutragen. Die Tageskarte ist sofort an den Verein zurückzusenden.

Beim Verkauf der Tageskarten werden € 3,-- erhoben. Dieser Betrag wird bei Rückgabe der Fangkarte erstattet.

Jahreskarteninhaber der Singold haben zum 15. Oktober eines Jahres, Jahreskarteninhaber der Wertach haben zum 10. Januar des folgenden Jahres das Fangblatt und die abgelaufene Jahreskarte dem Gewässerwart ohne besondere Aufforderung ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden.

Die Erfüllung dieser Auflage ist bei der Vergabe neuer, künftiger Jahres- und Tageskarten entscheidend.

Bei einem Gastfischer, den ein Mitglied eingeladen und begleitet hat, hat das Mitglied dafür zu sorgen, daß der Gastfischer diesen wichtigen Fangnachweis abgibt.

## §8

Jeder Fischer haftet persönlich für jeden entstandenen Schaden, den er bei der Ausübung der Fischerei, insbesondere hinsichtlich des Betretens von Ufergrundstücken, verursacht.

Daß die Ufer von Papier, Maisdosen, Angelschnüre und sonstigen Abfällen reinzuhalten sind, ist selbstverständlich. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Wasserverunreinigungen jeder Art sofort dem Gewässerwart oder dem Vorstand zu melden.

Fischsterben und starke Wasserverunreinigungen sind sofort der zuständigen Polizeiinspektion Bobingen bzw. dem Landratsamt zu melden.

Kraftfahrzeuge dürfen nur an Wegrändern abgestellt werden, damit sie Durchfahrten der Grundstückseigentümer nicht behindern. Keinesfalls dürfen Ufergrundstücke und Wiesen befahren werden.

Das Betretungsverbot der Grundstücke Bayer und Brem an der Singold besteht weiterhin. Bei Zuwiderhandlung erfolgt sofort eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch, sowie eine zivilrechtliche Unterlassungsklage der Grundbesitzer gegen den "Eindringling".

Diese Regelung gilt bis auf Widerruf.

## §9

Gefangene Fische dürfen nicht verkauft oder für Gegenleistung veräußert werden.

## § 10

Den vereidigten Fischereiaufsehern, den Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand beauftragten und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Personen sind auf Verlangen die Angel-Papiere und der getätigte Fang vorzuweisen.

## § 11

Schonzeiten Schonmaße

Bachforelle 01.10. - 29.02. 26 cm  
Regenbogenforelle 15.12. - 15.04. 26 cm  
Äsche 01.03. - 30.04. 35 cm  
Hecht 15.02. - 15.04. 50 cm  
Zander 15.03. - 30.04. 50 cm  
Barbe 01.05. - 15.06. 38 cm  
Karpfen keine 30 cm  
Schleie keine 25 cm  
Wels (Waller) keine

Fanglimit:

**Singold:** 3 (drei) Forellen pro Tag / eine Handangel  
Forellen, die das Fangmaß von 26 cm erreicht haben und angeangelt wurden, dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden.

**Wertach:** Feinfische (Karpfen, Schleie, Forelle, Äsche) insgesamt 3 (drei) Fische pro Tag, Hecht und Zander 2 (zwei) Fische pro Tag, andere Arten unbegrenzt.

Auf Raubfische ist nur 1 Handangel, sonst sind 2 Handangeln erlaubt.